

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Fahrt- und Reisekosten der Ratsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) sowie über Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen

Der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Absatz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 276), in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Gemeinde Cappeln angehörende Mitglieder der Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalles sowie Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung. Sonstige ehrenamtlich Tätige (§ 7 und 8) erhalten nach Maßgabe dieser Satzung lediglich eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Fraktionen und Gruppen erhalten eine jährliche Zuwendung zu den Sach-, Personal- und Fortbildungskosten sowie für die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 NKomVG in Höhe von maximal 100,00 Euro. Diese Beträge werden rückwirkend auf Antrag gewährt. Der Verwendungszweck der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.
3. Alle in dieser Satzung getroffenen Regelungen für Fraktionen finden auch auf Gruppen im Rat der Gemeinde Cappeln Anwendung.

§ 2

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die in Ausübung des Mandats, der Mitgliedsrechte in Ausschüssen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, für Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder jedoch mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes (§ 6) sowie des Verdienstausfalls (§ 4).
2. Die Ratsmitglieder und die sonstigen Ausschussmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen bzw. Sitzungen:
 - a) Sitzungen des Gemeinderates
 - b) Verwaltungsausschusssitzungen
 - c) Fachausschusssitzungen
 - d) Ratsinformationsveranstaltungen

- e) jährlich maximal 12 Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ratssitzungen dienen

Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung in Form einer Monatspauschale. Außerdem können die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet werden.

- 3. Die ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form einer weiteren Monatspauschale (§ 3 Abs. 5). Diese wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.
- 4. Ratsmitgliedern wird bei entsprechenden Abordnungen für die Teilnahme an Sitzungen von anderen Einrichtungen und Organisationen keine Aufwandsentschädigung und kein Auslagenersatz, insbesondere kein Verdienstausfall, gezahlt. Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend vom Rat eingesetzter Gremien, wird Rats- und sonstigen Ausschussmitgliedern ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern dies vom Rat oder dem Verwaltungsausschuss für das einzelne Gremium beschlossen worden ist.
- 5. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- 6. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die dreimonatige Frist nach Satz 1 beginnt ab dem 1. des Folgemonats zu laufen und endet mit Ablauf des letzten Tages des dritten Monats. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1. Das Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 beträgt 35,00 Euro.
- 2. Wird die Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen – gleich welcher Art – an einem Tag werden jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt. Mittagspausen werden nicht einberechnet.
- 3. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, wird für die Fortsetzung der Sitzung ein separates Sitzungsgeld gewährt.
- 4. Wechseln sich mehrere Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird ein Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den ersten Teilnehmer, gezahlt.
- 5. Die Monatspauschale gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 beträgt für alle Mitglieder 50,00 Euro.
- 6. Neben den vorgenannten Pauschalen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------|
| a) die ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin | 100,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | 30,00 Euro |
| zusätzlich je Fraktionsmitglied | 3,00 Euro |
| c) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 3 Nr. 6 a) und b) genannten Funktionen auf sich, so erhält er oder sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen beide anfallenden Pauschalen in voller Höhe. | |
7. Für gemeinschaftliche Treffen der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden sowie fraktions- bzw. gruppenlosen Ratsmitgliedern mit der Verwaltung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro gewährt. Für diese Treffen wird kein Verdienstausschlag erstattet.

§ 4

Verdienstausschlag

1. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder haben, unabhängig von ihrer Stimmberechtigung, neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung des Mandats nachweislich die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 12,50 Euro je Stunde, der den in § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen jeweils durch die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen, den Verwaltungsausschusssitzungen, den Fachausschusssitzungen, den Ratsinformationsveranstaltungen, den jeweiligen Fraktionssitzungen und den Sitzungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 entsteht.

Der Verdienstausschlag ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung kann durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag bis zum Höchstbetrag gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

3. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, ihnen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, Anspruch auf die Zahlung einer Pauschalstundensatzes in Höhe des nach Absatz 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstausschlag gezahlt.
4. Ratsmitglieder und sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe des nach Abs. 2 gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser wird im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen wie der Verdienstausschlag gezahlt.
5. Verdienstausschlag für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder nur für Sitzungen, für die auch ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Auf § 2 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen.

6. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstaufalles nicht hinzuzurechnen. Der Verdienstaufall wird für den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr werktätig erstattet. Bei Schichtarbeit gilt diese Begrenzung nicht.
7. Verdienstaufall wird auf schriftlichen Antrag rückwirkend, maximal für ein Jahr, gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das anspruchsauslösende Ereignis endet.

§ 5

Erstattung der Kinderbetreuungskosten

1. Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, dass das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag des gesetzlich geltenden Mindestlohns für max. 8 Stunden am Tag, die durch die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen, den Verwaltungsausschusssitzungen, den Fachausschusssitzungen, den Ratsinformationsveranstaltungen, den jeweiligen Fraktionssitzungen und den Sitzungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 entstehen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 5 und 7 sinngemäß.

§ 6

Fahrt- und Reisekosten

1. Fahrten innerhalb der Gemeinde Cappel sind mit der Aufwandsentschädigung grundsätzlich abgegolten.

Mitglieder des Rates der Gemeinde Cappel, Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, Mitglieder des Inklusions- und Behindertenbeirates sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten die Kosten für Fahrten zu und von

- Sitzungen des Rates der Gemeinde Cappel
- Sitzungen der Fachausschüsse des Rates der Gemeinde Cappel
- Sitzungen der Ratsfraktionen, Ratskoalitionen sowie Gruppierungen sowie
- sonstigen Veranstaltungen mit Bezug auf das Amt des Mitglieds im Rat der Gemeinde Cappel

mit einem Taxi in vollem Umfang erstattet, wenn ihnen aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung mindestens eines der nachfolgenden Merkmale zugeteilt wurde:

- Merkzeichen aG: außergewöhnliche Gehbehinderung und/oder
- Merkzeichen B: Begleitperson erforderlich und/oder
- Merkzeichen BL: blind und/oder
- Merkzeichen H: hilflos

2. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Reisekostengesetz. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,30 Euro je Straßenkilometer gezahlt.
3. Dienstreisen für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen, soweit es sich nicht um Fahrten des Rates der Gemeinde oder einer seiner Ausschüsse handelt, der vorherigen Genehmigung des Verwaltungsausschusses.
4. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nach § 3 dieser Satzung nicht in Betracht.
5. Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Seite gezahlt werden.
6. Fahrt- und Reisekosten werden auf schriftlichen Antrag – rückwirkend maximal für ein Jahr – gewährt. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das anspruchsauslösende Ereignis endet.

§ 7

Freiwillige Feuerwehr

1. Die Feuerwehren erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für:

a) Gemeindebrandmeister	1.500,00 Euro
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	750,00 Euro
c) Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	1.200,00 Euro
d) Ortsbrandmeister Grundausrüstungsfeuerwehr	1.000,00 Euro
e) Stellvertretender Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	600,00 Euro
f) Stellvertretender Ortsbrandmeister Grundausrüstungsfeuerwehr	500,00 Euro
g) Sicherheitsbeauftragter	100,00 Euro
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart	100,00 Euro
i) Jugendfeuerwehrwart	300,00 Euro
j) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150,00 Euro
k) Gerätewart	300,00 Euro
l) Atemschutzgerätewart	200,00 Euro
m) Bekleidungswart	100,00 Euro
n) Zugführer	100,00 Euro
o) Gruppenführer	100,00 Euro
p) Schriftwart	200,00 Euro
q) Gemeindegewinn	250,00 Euro
r) Gemeinschaftskasse pro Ortswehr	1.500,00 Euro

Bei einer Doppelfunktion als Gemeindebrandmeister bzw. stellvertretender Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister bzw. stellvertretender Ortsbrandmeister wird die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

2. Für die Teilnahme an Lehrgängen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Betrag von 50,00 Euro pro Lehrgangstag und je Teilnehmer gezahlt.
3. Für die Erstellung von Einsatzplänen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cappeln wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je Stunde gewährt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 9

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Reisekostenvergütungen für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 17.12.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Cappeln, den 05.05.2023

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Der Bürgermeister

Marcus Brinkmann

